

SUISSE GARANTIE
Branchenreglement für die Produktgruppe
Speisepilze und Speisepilzprodukte



Dok. Nr. 7.5d

Genehmigt von der Arbeitsgruppe Garantiemarke
der AMS am 14. November 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1 Generelles	3
1.1 Zweck des Branchenreglements für Speisepilze und Speisepilzprodukte	3
1.2 Trägerschaft.....	3
1.3 Geltungsbereich.....	3
1.4 Mitgeltende Unterlagen / Dokumente	3
1.5 Mitgliedschaft beim Branchenverein	3
1.6 Qualitätssicherung	4
1.7 Organe der Branche	4
2 Definitionen und Begriffe.....	4
2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe.....	4
2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	4
3 Anforderungen.....	5
3.1 Gesetzliche Anforderungen	5
3.2 Anforderungen an die Speisepilzproduktion	5
3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen.....	5
3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche	5
3.3 Anforderungen an die Verarbeitung.....	6
3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen.....	6
3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche	6
4 Anmeldeverfahren	7
5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	7
5.1 Grundsätze	7
5.1.1 Grundlagen	7
5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten	7
5.1.3 Gesamtsystem.....	7
5.2 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe).....	8
5.2.1 Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen	8
5.2.2 Inspektionsdokumente.....	8
5.2.3 Inspektionsstellen	8
5.3 Zertifizierung	8
5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung	8
5.3.2 Zertifizierungsdokumente	8
5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung.....	8
5.3.4 Überwachungsaudits	8
5.3.5 Zertifizierungsstellen.....	9
5.4 Rückverfolgbarkeit	9
6 Kennzeichnung der Produkte.....	9
7 Kosten und Gebühren der Branche	9
7.1 Gebühren der AMS.....	9
7.2 Gebühren der Branche	9
7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten	9
Genehmigung	10
Anhang 1: Warenflussschema	11
Anhang 2: Nachweisdokument 1	12
Anhang 3: Gebühren	13

1 Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements für Speisepilze und Speisepilzprodukte

Im Branchenreglement werden die branchenspezifischen Belange im Zusammenhang mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE geregelt (siehe AMS Dachreglement; Ziff. 3.1.1).

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke SUISSE GARANTIE. Die Geschäftsstelle der AMS erteilt die Nutzungsberechtigung für das Logo, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation. Der VSP ist Mitglied der AMS.

VSP Verband Schweizer Pilzproduzenten
c/o BNPO Schweiz
Löwenplatz 3
3303 Jegenstorf
Fon: 031 763 30 03
Fax: 031 763 30 05
e-Mail: vsp@bnpo.ch
<http://www.champignons-suisse.ch>

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktgruppe Speisepilze und Speisepilzprodukte aus Zuchtbetrieben (nach Verordnung des EDI über Speisepilze und Hefe, SR 817.022.106).

1.4 Mitgeltende Unterlagen / Dokumente

- Reglement der Agro-Marketing Suisse AMS zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE (AMS-Dachreglement) ¹⁾
- Sanktionsreglement ¹⁾ der Agro-Marketing Suisse AMS zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE
- AMS Gestaltungsmanual ¹⁾
- Anmeldeformular
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement für Speisepilze und Speisepilzprodukte.

¹⁾ Diese Dokumente sind im Internet unter www.suissegarantie.ch zu finden.

1.5 Mitgliedschaft beim Branchenverband

Die Mitgliedschaft beim Verband Schweizer Pilzproduzenten ist empfohlen. Für zertifizierungswillige Mitglieder und Nicht-Mitglieder gelten die Bestimmungen des Branchenreglements gleichermassen.

Die im Zusammenhang mit SUISSE GARANTIE erbrachten Leistungen des Branchenbandes sind grundsätzlich entschädigungspflichtig (siehe unter Ziff. 7).

1.6 Qualitätssicherung

Grundlage der Qualitätssicherung bildet das vorliegende Branchenreglement.

1.7 Organe der Branche

Für die Umsetzung der Vorschriften bei Speisepilzen und Speisepilzprodukten verfügt die Branche über folgendes Organ:

Vorstand des VSP

Aufgaben:

- Erarbeiten des Branchenreglements für Speisepilze und Speisepilzprodukte
- Konsultation in der Branche und Verabschiedung des Reglements
- Klärung von technischen Fragen
- Festsetzung der Gebühren

2 Definitionen und Begriffe

2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen der AMS (AMS-Dachreglement, Ziff. 2)

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

- **Speisepilze:**
Speisepilze sind die essbaren Fruchtkörper der höheren Pilzarten, die, erforderlichenfalls nach einer entsprechenden Behandlung, als Nahrungsmittel geeignet sind.
- **Speisepilzprodukte:**
Hierunter fallen frische, haltbar gemachte und verarbeitete Speisepilze nach SR 817.022.106 (Verordnung des EDI über Speisepilze und Hefe).
- **Speisepilzproduktion (erste Produktionsstufe):**
Die Speisepilzproduktion umfasst den Anbau, die Ernte und das Abpacken von Speisepilzen auf Zuchtbetrieben. Da Pilze praktisch nie umgepackt werden, ist das Abpacken in für den Verkauf bestimmte Gebinde im Gegensatz zu anderen Branchen Bestandteil der ersten Produktionsstufe.
- **Verarbeitung (zweite Produktionsstufe):**
Als Verarbeitung (Ziff. 3.3) wird in diesem Reglement jede Art der Bearbeitung von Speisepilzen und Speisepilzprodukten auf der Handelsstufe (Vermarktung) bezeichnet sowie die Verarbeitung zu Speisepilzprodukten.
- **Vermarkter/ Direktvermarkter:**
Als Vermarkter werden alle natürlichen und juristischen Personen bezeichnet, welche Speisepilze oder Speisepilzprodukte ab der 2. Produktionsstufe (Handel) in Verkehr

bringen und gegebenenfalls die Produkte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnen wollen.

- **Substrat**

Das Substrat ist ein Produktionsmittel und dient als Nährmedium für die Pilze.

3 Anforderungen

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betroffenen in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen wird bei der Zertifizierung vorausgesetzt.

3.2 Anforderungen an die Speisepilzproduktion

3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen	Anforderungs-niveau
<ul style="list-style-type: none"> • Speisepilze und Speisepilzprodukte, welche mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, müssen von Betrieben in der Schweiz produziert werden. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung beziehungsweise in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen. 	kritisch
<ul style="list-style-type: none"> • Substrat und Brut für die Pilzproduktion dürfen nicht gentechnisch verändert sein. 	kritisch
<ul style="list-style-type: none"> • Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Kap. 3 der Verordnung des Bundesrates über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft ist, soweit die angesprochenen Bereiche im betreffenden Betrieb vorkommen, zu erbringen, bzw. die entsprechenden Anforderungen sind zu erfüllen. 	kritisch

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungs-niveau
<ul style="list-style-type: none"> • Die Produktionsmenge von SUISSE GARANTIE-Pilzen muss von den Garantiemarkenanwendern mindestens jährlich an den VSP oder an eine gemeinsam definierte Vertrauensstelle gemeldet werden. Die Zertifizierungsstelle muss die Meldungen auf Korrektheit prüfen. 	nicht kritisch

Bemerkungen:

Das Substrat kommt aus dem Ausland, wenn in der Schweiz zuwenig qualitativ ebenbürtiges erhältlich ist.

Die Brut (Sporen) kommt aus dem Ausland, weil in der Schweiz keine hergestellt wird.

3.3 Anforderungen an die Verarbeitung

3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen	Anforderungs-niveau
<ul style="list-style-type: none"> Die zur Herstellung von Speisepilzprodukten verwendeten Speisepilze müssen den Anforderungen dieses Reglements genügen und aus Schweizer Speisepilzbetrieben stammen. (Definition von „Schweiz“ gemäss DR Ziff. 1.5) 	kritisch
<ul style="list-style-type: none"> Es dürfen nur gentechnisch nicht veränderte Pilze und Zutaten verarbeitet werden. 	kritisch
<ul style="list-style-type: none"> Für Rohstoffe und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gelten die Bestimmungen des Dachreglements Ziff. 3.1.1 sowie Anhang 1<i>bis</i>. Allfällige Ausnahmen (Rohstoffe bis maximal 10 Prozent Importanteil) bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kommission der AMS (Arbeitsgruppe Garantiemarke). 	kritisch

3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Keine.

4 Anmeldeverfahren

Die Reglemente und die Anmeldeunterlagen für die Kennzeichnung von Speisepilzen und Speisepilzprodukten mit SUISSE GARANTIE können bezogen werden bei:

Verband Schweizer Pilzproduzenten, c/o BNPO Schweiz, Löwenplatz 3, 3303 Jegenstorf, Tel 031 763 30 03, Fax 031 763 30 05.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.champignons-suisse.ch verfügbar.

Die Anmeldung erfolgt über den VSP oder direkt an die Zertifizierungsstelle. Im zweiten Fall informiert die Zertifizierungsstelle den VSP nach Abschluss der Zertifizierung.

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze im AMS Dachreglement (Ziff. 4.5) sind zu beachten.

Organisationen, welche Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit der Garantiemarke kennzeichnen, müssen gemäss AMS-Dachreglement (Ziffer 4.1) im Besitz eines gültigen Zertifikates und einer Benutzungsberechtigung sein. Dies gilt auch für Betriebe, welche zugekaufte oder beigestellte Produkte für Wiederverkäufer sortieren, aufbereiten oder verpacken.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, Ziff. 4.5, das Gestaltungsmanual und dieses Branchenreglement.

5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten

Der Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle jederzeit die verlangten Auskünfte zu erteilen und Belege lückenlos vorzulegen. Zudem muss er Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.

Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.

Der Vermarkter weist an Hand geeigneter Nachweisdokumente nach, dass sämtliche Speisepilze, welche mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, die genannten Anforderungen erfüllen und entweder aus dem eigenen Betrieb stammen oder aus Betrieben, welche selber die Anforderungen dieses Reglements erfüllen und mit dem SUISSE GARANTIE gekennzeichnet sind (unterschriftliche Bestätigung oder vertragliche Vereinbarung mit jedem Lieferanten, vgl. Anhang 1).

5.1.3 Gesamtsystem

Das Gesamtsystem ist aus dem Warenflussschema (Anhang 1) ersichtlich.

5.2 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)

Der Urproduzent lässt sich von einer zugelassenen Inspektionsstelle überprüfen.

5.2.1 Gegenstand der Inspektionen / Kontrollen

Gegenstand der Inspektion ist die Überprüfung, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual eingehalten sind.

5.2.2 Inspektionsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2.3 Inspektionsstellen

Inspektionen werden direkt von den zugelassenen Zertifizierungsstellen durchgeführt (siehe 5.3.5).

5.3 Zertifizierung

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

Nicht zertifizieren lassen müssen sich Betriebe, welche SUISSE GARANTIE-Produkte im Offenverkauf oder in SUISSE GARANTIE-Packungen anbieten. Unerheblich ist dabei, ob die Waren in der Originalverpackung verkauft oder aus dieser entnommen und verkauft werden.

Zertifizieren lassen müssen sich Betriebe, im Gegensatz zur Formulierung im obigen Abschnitt Betriebe, welche selbst SUISSE GARANTIE-Produkte herstellen und diese im Offenverkauf unter der Garantiemarke anbieten.

5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist die Überprüfung, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual eingehalten sind. Falls erforderlich können die Überprüfungen auf die vorgelagerten Betriebe ausgedehnt werden.

5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung

Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung richtet sich nach dem Zertifikat.

5.3.4 Überwachungsaudits

Ein Jahr nach der Erstzertifizierung findet das erste Überwachungsaudit statt. Danach finden die Überwachungsaudits alle zwei Jahre statt.

5.3.5 Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierung erfolgt durch eine von der AMS zugelassene und durch die SAS akkreditierte Zertifizierungsstelle. Die AMS führt die Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen auf der Web-Seite www.suissegarantie.ch

5.4 Rückverfolgbarkeit

Für Speisepilze und Speisepilzprodukte, die mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, ist mit den entsprechenden Dokumenten sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zum Produktionsbetrieb möglich ist.

Der Betrieb zeichnet den Warenfluss auf und garantiert damit die Rückverfolgbarkeit bis zu seinem Betrieb.

6 Kennzeichnung der Produkte

Es gelten die Regeln des AMS-Dachreglements; Ziff. 6.3; 6.4 und 6.5 sowie des Gestaltungsmanuals.

Darüber hinaus gelten die Gestaltungsvorlagen des VSP. Diese sind beim VSP erhältlich: Verband Schweizer Pilzproduzenten, c/o BNPO Schweiz, Löwenplatz 3, 3303 Jegenstorf, Tel 031 763 30 03, Fax 031 763 30 05.

7 Kosten und Gebühren der Branche

7.1 Gebühren der AMS

Die Benutzungsgebühr für die Garantiemarke SUISSE GARANTIE der AMS für die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung beträgt Fr. 50.- (plus MWSt.) und wird dem Benutzungsberechtigten direkt in Rechnung gestellt.

7.2 Gebühren der Branche

Mitglieder des VSP zahlen im Rahmen der Marketingbeiträge die Gebühren des Verfahrens.

Interessierten, welche nicht Mitglied des VSP sind oder ihre Mitgliederpflichten nicht erfüllen, werden die Gebühren gemäss Gebührenliste vom VSP (Anhang 2) in Rechnung gestellt.

Die SUISSE GARANTIE-Beiträge werden auf Speisepilzproduzenten ausgedehnt, die nicht Mitglieder des VSP sind, wenn die Speisepilze aus ihrem Betrieb mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden.

Der Vorstand des VSP setzt die Branchengebühren für die Benutzungsberechtigten der Garantiemarke SUISSE GARANTIE fest.

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Inspektions- und Zertifizierungskosten gehen zu Lasten der auditierten Betriebe.

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Zertifizierungsstelle an den auditierten Betrieb.

Genehmigung

Dieses Branchenreglement wurde am 16. August 2006 durch den Vorstand des VSP verabschiedet.

R. Vonarburg,
Präsident

F. Burkhalter
Sekretär

.....

.....

Dieses Branchenreglement wurde am 14. November 2006 durch die Arbeitsgruppe Garantiemarke der AMS genehmigt und tritt am 1.1.2007 in Kraft. Es ersetzt die Fassung vom 15. Mai 2006.

Der Geschäftsführer AMS:

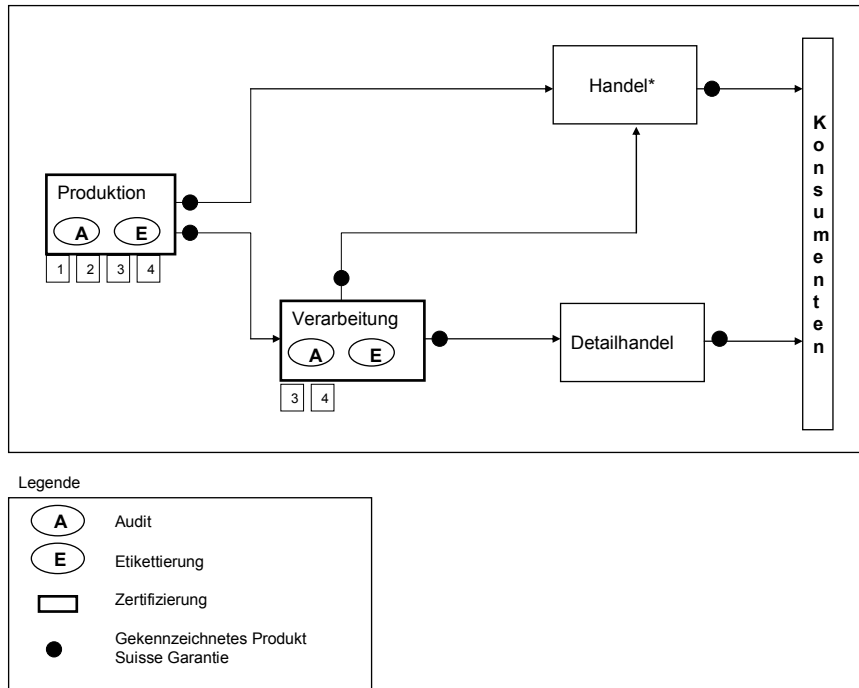
Der Präsident AMS:

.....

.....

Anhang 1

Warenflussschema



: *) wenn nicht umverpackt wird: keine Zertifizierung des Handels

Nachweisdokumente:

1. Bestätigung des Substrat- und Brutproduzenten (ohne GVO)
2. Nachweis über Pilzlieferanten (Lieferpapiere)
3. Bestätigung über Herkunft und Herstellung der Zutaten
4. Zertifikat SUISSE GARANTIE

Anhang 2

Nachweisdokument 1

Muster

Bestätigung des Substrat- und Brutlieferanten

Nachweis über die Produktion von Substrat und Brut ohne GVO

Name und Adresse des Lieferanten

Firma:

Strasse/Nr.:

Postleitzahl/ Ort:

Tel. :...../

Inhalt der Erklärung des Substrat- und Brutlieferanten

Hiermit bestätigen wir:

- keine Substrate und Brut aus gentechnisch veränderten Organismen, die gemäss den geltenden Deklarationsbestimmungen als solche gekennzeichnet werden müssen, zu liefern.

Die unterzeichnete Erklärung gilt bis auf Widerruf.

Ort / Datum: / Unterschrift:.....

Diese Bestätigung ist alle 5 Jahre zu erneuern.

Anhang 3

Gebühren**1. Grundkosten**

AMS-Logo-Benutzungsgebühr (für 5 Jahre)	50.00
Kosten für Zertifizierung, Kontrollen und Inspektionen	individuell

2. Branchengebühren *)

Art der Gebühren	Betrag pro Jahr
Grundbeitrag	
Produzent Mitglied VSP	500.00
Produzent Nicht-Mitglied VSP	500.00
Verarbeitung zu Speisepilzprodukten	2'000.00
Produktionsbeitrag	
Mitglieder VSP	1.0 Rp/kg aequivalent Pilze *)
Nicht-Mitglieder VSP	1.0 Rp/kg aequivalent Pilze *)

*) aequivalent Pilze entspricht:
 Champignons de Paris: Faktor 1
 Pleuroten: Faktor 1.5
 Shiitake und andere: Faktor 2.5

Die oben aufgeführten Gebühren werden ausschliesslich für Aufwendungen in Zusammenhang mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE verwendet. Die Benutzungsberechtigten haben das Recht, über die Verwendung dieser Mittel detailliert Auskunft zu verlangen.